EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2003/0198(COD)

1.3.2005

***II
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen hinsichtlich des Zugangs der in den Mitgliedstaaten für die Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge zuständigen Dienststellen zum Schengener Informationssystem
(14238/1/2004 – C6-0007/2005 – 2003/0198(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Carlos Coelho

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 8

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen hinsichtlich des Zugangs der in den Mitgliedstaaten für die Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge zuständigen Dienststellen zum Schengener Informationssystem
(14238/1/2004 – C6-0007/2005 – 2003/0198(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (14238/1/2004 – C6-0007/2005),

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung[1] zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2003)0510)[2],

– in Kenntnis der Änderungen am Vorschlag der Kommission (KOM(2005)0003)[3],

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 62 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres für die zweite Lesung (A6-0000/2005),

1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt in der geänderten Fassung;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates	Abänderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Erwägung 3 Artikel 102a, Ziffer 3a (neu) Schengen Abkommen)
(3) ***Die Initiative des Königreichs der Niederlande zur Annahme eines Beschlusses*** des Rates zur Bekämpfung der	(3) ***Der Beschluss 2004/919/EG*** des Rates ***vom 22. Dezember 2004*** zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kfz-

[1] Angenommene Texte vom 1.4.2004, P5_TA(2004)0266.
[2] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.
[3] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

grenzüberschreitenden Kfz-Kriminalität schließt den Einsatz des SIS als integralen Bestandteil der Strafverfolgungsstrategie gegen die Kfz-Kriminalität ein.	Kriminalität schließt den Einsatz des SIS als integralen Bestandteil der Strafverfolgungsstrategie gegen die Kfz-Kriminalität ein.
[1] ABl. C 34 vom 7.2.2004, S.18.	***[1] ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 28.***

Begründung

Da die Initiative inzwischen angenommen wurde, ist eine Anpassung des Wortlauts der Erwägung unumgänglich.

Änderungsantrag 2
Erwägung 13a (neu)

(13a) In Bezug auf die Schweiz stellt die vorliegende Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands[1] dar, soweit sie vom Anwendungsbereich von Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG[2] in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Beschlüsse des Rates vom 25. Oktober 2004 in Bezug auf die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union bzw. im Namen der Europäischen Gemeinschaft und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens[3] erfasst sind.

[1] Das Dokument 13054/04 des Rates ist unter http://register.consilium.eu.int ***verfügbar.***

[2] ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

[3] ABl. L 368 vom 15.12.2004, S. 26 und ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 78.

Begründung

Da das Abkommen mit der Schweiz am 26. Oktober unterzeichnet wurde, muss jeder

Rechtsakt, der eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Rahmen der Ziele des Abkommens darstellt, in einer eigenen Erwägung als solche gekennzeichnet werden. Da die vorliegende Verordnung eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellt, ist somit eine Erwägung in Bezug auf die Schweiz erforderlich.

Änderungsantrag 3
ARTIKEL 1

3a. Der Rat legt jedes Jahr, nachdem er die Stellungnahme der gemäß Artikel 115 eingesetzten gemeinsamen Kontrollinstanz zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen eingeholt hat, dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels vor. Dieser Bericht enthält Informationen und statistische Daten über die Verwendung und die Ergebnisse der Anwendung dieses Artikels sowie Angaben darüber, auf welche Weise die Datenschutzbestimmungen angewandt wurden.

Begründung

Für das Parlament ist es äußerst wichtig, einen Bericht über die Anwendung des fraglichen Artikels zu erhalten. Insofern ist dies eine Antwort auf den ursprünglichen Änderungsantrag 10, den der Rat nicht in seinen Gemeinsamen Standpunkt aufgenommen hat. Allerdings ist dieser Änderungsantrag in zweierlei Hinsicht geändert: Erstens wird in Anbetracht der Tatsache, dass die Kommission keinerlei Zuständigkeit für die Verwaltung des SIS 1+ besitzt, vorgeschlagen, dass der Rat selbst den Bericht vorlegt. Zweitens wird, um den Mitgliedstaaten technische Änderungen zu ersparen, der Bezug auf die Anzahl der durchgeführten Fahndungen und der gestohlenen Fahrzeuge durch die allgemeinere Formulierung „Informationen und statistische Daten über die Verwendung und die Ergebnisse der Anwendung dieses Artikels“ ersetzt.

BEGRÜNDUNG

1. Vorgeschichte

Angesichts des Problems des zunehmenden Diebstahls und illegalen Handels mit gestohlenen Fahrzeugen[1] ergab sich die dringende Notwendigkeit, neue Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Art von Kriminalität zu beschließen. In einem Europa, in dem die Kontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft sind, muss unbedingt auch eine Lösung mit eindeutigen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene bestehen. In diesem Zusammenhang betrifft eine der zur Debatte stehenden Maßnahmen den Zugang der Kfz-Zulassungsstellen zum Schengen-Informationssystem (SIS).

Im Jahr 2003 legte die Kommission auf Ersuchen des Rates und nach eingehenden Debatten einen Vorschlag vor, mit dem den Kfz-Zulassungsstellen der direkte Zugang zu einigen im SIS enthaltenen Daten ermöglicht werden sollte (KOM(2003)510). Ein solcher Zugang sollte es ihnen ermöglichen, wirksamer zu prüfen, ob die zu Zulassung vorgestellten Fahrzeuge gestohlen worden waren. Falls es sich bei der Kfz-Zulassungsstelle um eine private Stelle handelt, sollte der Zugang indirekt, d. h. über eine Behörde, erfolgen.

Am 1. April 2004 nahm das Europäische Parlament auf der Grundlage des vom Berichterstatter vorgelegten Berichts (A5-0205/2004) seinen Standpunkt in erster Lesung (T5-0266/2004)[2] an. Darin schränkte das Parlament einerseits die Daten, zu denen die Kfz-Zulassungsstellen Zugang haben sollten, ein, indem es den Zugang zu amtliche Blankodokumente und ausgestellte Identitätsdokumente betreffenden Daten ausschloss. Andererseits schlug das Parlament vor, Daten betreffend gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Fahrzeugscheine und Kfz-Kennzeichen ins SIS einzubeziehen und danach den Kfz-Zulassungsstellen zugänglich zu machen. Überdies forderte es, die Stellen, die ein Zugangsrecht besitzen, sowie den jeweiligen Zweck genauer festzulegen. Ferner sprach sich das Parlament für die Vorlage eines jährlichen Berichts über die Anwendung der fraglichen Maßnahme aus. Schließlich führte das Parlament, um zu betonen, dass ein umfassenderer Zugriff eine Verstärkung der Datenschutzbestimmungen mit sich brächte, die Verpflichtung ein, sämtliche Übermittlungen zu protokollieren.

II. Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Am 22. Dezember 2004 nahm der Rat seinen Gemeinsamen Standpunkt (14238/1/04) zusammen mit einer Begründung des Rates (14238/1/04 REV 1 ADD 1) an. Gemäß Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags teilte die Europäische Kommission mit, sie unterstütze den Gemeinsamen Standpunkt (KOM(2005)3).

Im Wesentlichen folgte der Rat dem in erster Lesung vom Europäischen Parlament angenommenen Standpunkt und gab dem Vorschlag statt, die Daten, auf welche die Kfz-Zulassungsstellen Zugang haben sollen, wie vorstehend beschrieben zu ändern. Insgesamt übernahm der Rat 7 der 10 vom Parlament beantragten Abänderungen.

---

[1] Von Europol bereitgestellten statistischen Daten zufolge wurden im Jahr 2002 insgesamt 1 149 114 Fahrzeuge gestohlen, von denen nur 388 779 aufgefunden wurden.

[2] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

III. Empfehlung des Berichterstatters

Der Berichterstatter begrüßt den Gemeinsamen Standpunkt des Rates und die Tatsache, dass dieser so weit gehend dem in erster Lesung vom Parlament angenommenen Standpunkt gefolgt ist. Der Berichterstatter ist zuversichtlich, dass der Rechtsakt, der das Inkrafttreten dieser nützlichen Maßnahme ermöglichen wird, in Kürze verabschiedet werden kann[1].

Da der Rat die meisten vom Parlament vorgeschlagenen Abänderungen übernommen hat, bleiben für die zweite Lesung nur noch wenige Fragen offen.

Den im Bericht A5-0205/2004 enthaltenen Änderungsantrag 4, der vom Parlament angenommen, jedoch vom Rat nicht übernommen wurde, hält der Berichterstatter nicht aufrecht, da der Rat am 24. Februar 2005 die Initiative des Königreichs Spanien im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, insbesondere im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung, verabschiedet hat. In dem fraglichen Beschluss ist vorgesehen, Artikel 100 Buchstabe f des Schengener Durchführungsübereinkommens dahin gehend zu ändern, dass Daten betreffend gestohlene, unterschlagene, sonst abhanden gekommene oder unkenntlich gemachte Fahrzeugscheine und Kfz-Kennzeichen einbezogen werden. In dieser Änderung ist der ursprüngliche Änderungsantrag 4 enthalten.

Den im Bericht A5-0205/2004 enthaltenen Änderungsantrag 11, der vom Parlament angenommen, jedoch vom Rat nicht übernommen wurde, hält der Berichterstatter auch nicht aufrecht, weil die Absätze 1 und 3 ebenfalls in dem vorstehend genannten Beschluss enthalten sind. Absatz 2 des Änderungsantrags 11 ist hingegen noch nicht einbezogen. In diesem Absatz wird vorgeschlagen, die Person oder Sache, die Gegenstand des SIS-Abrufs sind, das Terminal oder der Benutzer, die die Abfrage durchführen, den Ort, das Datum und die Uhrzeit des Abrufs sowie die Gründe für den Abruf protokollieren zu lassen. Es handelte sich um einen Versuch, die für das SIS allgemein geltenden Datenschutzbestimmungen zu ändern, wobei der Berichterstatter hinnehmen kann, dass dies vorerst nicht in den überarbeiteten Wortlaut des Schengener Durchführungsübereinkommens eingeflossen ist. Da der Vorschlag zum SIS II ansteht, kann die Frage im Bereich dieses Rechtsakts behandelt werden.

Der Berichterstatter beharrt jedoch auf dem Änderungsantrag 10, der zum Zweck der Bekämpfung der Kfz-Kriminalität die Vorlage eines jährlichen Berichts über die Anwendung des vorgeschlagenen Zugangs seitens der Kfz-Zulassungsstellen vorsieht. In diesem Bericht soll die Kommission angeben, „wie viele Fahndungen durchgeführt wurden, wie viele gestohlene Fahrzeuge identifiziert und wie die Datenschutzbestimmungen angewandt wurden“. Der Rat hat diese Abänderung deshalb nicht übernommen, weil „davon ausgegangen wird, dass der derzeitige Verordnungsentwurf nicht die richtige und ausreichende Rechtsgrundlage für diese Bestimmungen liefert“[2]. Der Berichterstatter stimmt diesem Argument nicht zu, denn wenn es triftig wäre, könnte nie ein Bericht über irgendein Thema ausgearbeitet werden.

Die Berichte über das SIS sind für das Parlament, das derzeit keinerlei Bericht erhält, äußerst

[1] Zur allgemeinen Einschätzung des Vorschlags der Kommission siehe Bericht A5-0205/2004 des Berichterstatters.
[2] 14238/1/04 REV 1 ADD 1, S. 2, Ziffer 5.

wichtig. Bisher sind nur die Trefferliste und der Bericht der gemeinsamen Kontrollinstanz verfügbar. Nur mit diesen Dokumenten ist das Parlament nicht in der Lage, eine Bewertung des Systems vorzunehmen. Nur mit ausführlicheren Berichten, die eine qualitative und quantitative Bewertung enthalten, wird das Parlament seine legislative Aufgabe wahrnehmen können. Der Gesetzgeber muss wissen, ob eine Rechtsvorschrift ihren Zielen gerecht wird oder nicht. Die Berichte sind für das Parlament auch in seiner Eigenschaft als Teil der Haushaltsbehörde von Bedeutung, da die SIS-Zentraleinheit aus dem Haushaltsplan der Europäischen Union finanziert wird. Daher schlägt der Berichterstatter vor, den Änderungsantrag 10 aufrechtzuerhalten.

Allerdings schlägt er eine leicht abgewandelte Formulierung vor, damit die Mitgliedstaaten in diesem Stadium ihre innerstaatlichen Systeme nicht zu ändern brauchen, bevor durch SIS II ohnehin Änderungen notwendig werden. Weiter schlägt der Berichterstatter vor, dass der Rat den Bericht übermittelt, da die Kommission keinerlei Zuständigkeit für die Verwaltung des derzeitigen Systems (SIS 1+) besitzt.

Über diese Abänderung hinaus schlägt der Berichterstatter zwei weitere Änderungsanträge technischer Art vor. Einer davon wird in Anbetracht des anstehenden Beitritts der Schweiz zum Schengen-Besitzstand unterbreitet, zu dem die vorliegende Maßnahme eine Weiterentwicklung darstellt. Ein zweiter Änderungsantrag beinhaltet eine Aktualisierung des Wortlauts, da die vom Parlament in seinem Änderungsantrag 1 und vom Rat in seiner Erwägung 3 angesprochene Initiative der Niederlande[1] inzwischen angenommen wurde.

IV. Die zweite Generation des Schengener Informationssystems (SIS II)

Da die in diesem Vorschlag enthaltenen Abänderungen zwangsläufig Bestandteil des Vorschlags über das neue SIS II sein müssen, hält es der Berichterstatter für wichtig, jetzt schon auf einige Forderungen des Parlaments hinzuweisen: Erstens muss sich der Vorschlag zum SIS II auf eine Rechtsgrundlage stützen, die ebenso wie beim Vorschlag zum Visa-Informationssystem (VIS) das Mitentscheidungsverfahren vorsieht. Jede andere Lösung wäre im neuen Zusammenhang ungeeignet. Dieses künftige Verfahren wird auch Gelegenheit bieten, die Inhalte zu behandeln, die im vorliegenden Bericht offen bleiben, insbesondere hinsichtlich der Ausarbeitung von Berichten und der Datenschutzbestimmungen im Allgemeinen.

In diesem Zusammenhang bekundet der Berichterstatter ferner seine Besorgnis über die Erklärung, die Österreich und Deutschland dem Protokoll angefügt haben. Dieser Erklärung zufolge gehen die beiden Mitgliedstaaten davon aus, dass dieser Rechtsakt seine Rechtsgrundlage in der dritten Säule haben sollte.

Darüber hinaus möchte der Berichterstatter darauf hinweisen, dass das Parlament jeden Vorschlag, weiteren Stellen Zugang zum SIS zu gewähren, sehr sorgfältig prüfen wird[2]. Wie im Bericht A5-0205/2004 bereits dargelegt, werden derzeit mehrere Vorschläge erörtert, die auch private Stellen betreffen. Unter keinen Umständen darf der direkte Zugang privater

[1] Beschluss des Rates (2004/919/EG) vom 22. Dezember 2004 zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kfz-Kriminalität, ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 28.

[2] Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zu dem Schengener Informationssystem (SIS II) der zweiten Generation (2003/2180(INI)), angenommen am 20.11.2003.

Stellen zum SIS gestattet werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheitsrisiken mit der Zahl der Personen, die Zugang zu äußerst sensiblen Informationen besitzen, zunehmen.

Schließlich wiederholt der Berichterstatter auch seinen Wunsch, künftig mehr Garantien auf die tatsächliche Einhaltung und Kontrolle der im Schengener Übereinkommen wie auch in Bezug auf die Richtlinie 95/46/EG vorgesehenen Datenschutzbestimmungen zu erhalten. Den Datenschutzbehörden mangelt es an ausreichende Ressourcen, um ihrer Aufgabe gerecht werden zu können, und die Mitgliedstaaten müssen sich verbindlich verpflichten, das Grundrecht auf Datenschutz zu verteidigen.